

**Eckpunkte für eine Vereinbarung zwischen  
den Schwerpunktjugendämtern und den regionalen Jugendämtern**

E N T W U R F

(Stand 19.5.2015)

**Was ist Ziel einer Vereinbarung zwischen den Schwerpunktjugendämtern und den regionalen Jugendämtern?**

- Transparenz und Verständigung über Ziele und Aufgaben
- Herstellung von Verbindlichkeit
- Regelungen für den Konfliktfall

**Welchen Charakter hat eine solche Vereinbarung?**

- Vereinbarung setzt auf Kommunikation und Kooperation
- Vereinbarung ist nicht statisch, sondern passt sich aktuellen Entwicklungen an
- Partnerinnen und Partner vor Ort verständigen sich im Rahmen einer Art von „Selbstverpflichtung“ über Aufgaben, Ziele und den Umgang mit Konflikten und treten der Vereinbarung bei
- Vereinbarung muss an die jeweiligen Verhältnisse und Bedarfe vor Ort angepasst werden.

**Wer trifft die Vereinbarung?**

- Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem Schwerpunktjugendamt und den jeweiligen regionalen Jugendämtern
- Schnittstelle zu den freien Trägern wird nur mit Blick auf den Aufbau und die Bereitstellung notwendiger Plätze aufgegriffen
- Beitritt zur Vereinbarung erfolgt auf der politischen Ebene unter Beteiligung der Jugendhilfeausschüsse

## Was sind zentrale Regelungsinhalte?

### I. Präambel

1. Migration und Flucht ist kein „vorübergehendes Phänomen“, welches sich kurz- oder mittelfristig erledigt. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich mit Blick auf die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf diese Veränderungen einstellen.
2. Mit der Bildung von Schwerpunktjugendämtern werden für die (vorläufige) Inobhutnahme in Rheinland-Pfalz Kompetenzen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestärkt und gebündelt. Für jede Region gibt es mindestens ein Schwerpunktjugendamt.
3. Die Schwerpunktjugendämter und die regionalen Jugendämter verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, um die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sicherzustellen. Sie arbeiten während der gesamten Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme sowie im Übergang zu den Anschlusshilfen in enger Abstimmung zusammen.
4. Die Schwerpunktjugendämter und die regionalen Jugendämter orientieren sich bei der Inobhutnahme, Unterbringung, Betreuung und Verselbständigung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge am Kindeswohl (SGB VIII).

### II. Aufgabenbeschreibung

1. Die Vereinbarung gilt für die Region ..... von Rheinland-Pfalz. Zu der Region gehören folgende Jugendämter:
  - ...
  - ...
  - ...Als Schwerpunktjugendamt ist das Jugendamt der Stadt/des Landkreises ..... tätig.
2. Das Schwerpunktjugendamt ist für die vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme von unbegleiteten Flüchtlingen zuständig, die in der Region aufgegriffen werden, um Asyl bitten oder dem Schwerpunktjugendamt zugewiesen werden. Die (vorläufige) Inobhutnahme endet mit der Zuweisungs- und Verteilungsverfügung an das regionale Jugendamt, spätestens jedoch nach ..... Monaten.

3. Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einer Kommune aufgegriffen oder bittet er dort um Asyl, so nimmt das örtliche Jugendamt unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Schwerpunktjugendamt auf und sichert eine kind- bzw. jugendgerechte Übergabe. Die Feststellung der Minderjährigkeit sowie die (vorläufige) Inobhutnahme erfolgt durch das Schwerpunktjugendamt.
4. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen im Schwerpunktjugendamt werden den regionalen Jugendämtern mitgeteilt. Die regionalen Jugendämter benennen gegenüber dem Schwerpunktjugendamt einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin .
5. Die Schwerpunktjugendämter sorgen in gemeinsamer Verantwortung mit den regionalen Jugendämtern für eine bedarfsgerechte Anzahl von Inobhutnahmepätzen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Hierzu finden regelmäßig Gespräche mit den regionalen Jugendämtern statt, die wiederum für die Planungs- und Umsetzungsgespräche mit ihren regionalen bzw. örtlichen freien Trägern in eigener Zuständigkeit verantwortlich sind.
6. Für die Inobhutnahme kommen sowohl geeignete Einrichtungen als auch geeignete Pflegepersonen in Frage. Die Inobhutnahme in Einrichtungen kann sowohl im Rahmen spezialisierter Inobhutnahmepätze und -gruppen als auch in anderen geeigneten Gruppen erfolgen. Jedes regionale Jugendamt muss grundsätzlich Inobhutnahmepätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorhalten. Die Schwerpunktjugendämter können diese Plätze im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme vorrangig belegen. Grundlage hierfür ist die regionale Bedarfsplanung. Davon unbenommen ist die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für die Anschlusshilfen in der Verantwortung jedes Jugendamtes.
7. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes sind:
  - Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit und Festsetzung des Alters: Grundlage ist die Empfehlung der BAG der Landesjugendämter
  - geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen (Grundlage SGB VIII) – die Einrichtung bzw. die Personen sollten sich in der Zuständigkeitsregion des Schwerpunktjugendamtes befinden.
  - Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt – liegt diese vor, wird der junge Mensch unverzüglich in Obhut genommen und verbleibt in der Kommune
  - Gesundheitscheck und Sicherung der medizinischen Versorgung
  - Jugendamt übernimmt die rechtliche Vertretung des jungen Menschen und beantragt die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht
  - Meldung an die zentrale Landesstelle
  - Prüfung der Zusammenführung wegen familiärer und sozialer Bezüge

- Begleitung des jungen Menschen bei der Klärung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Aufgaben und Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier
  - Klärung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sowie schul- und ausbildungsbezogener Fragen
  - Hilfeplanung und Einleitung der Anschlusshilfen
  - Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt
  - Begleitung des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt
8. Die regionalen Jugendämter akzeptieren die Feststellung der Minderjährigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen. Eine erneute Überprüfung erfolgt nur im Einzelfall bei begründeten Zweifeln. Das Schwerpunktjugendamt wird vor der Überprüfung über die erneute Überprüfung sowie nach der Überprüfung über das Ergebnis informiert.
  9. Die Inobhutnahme endet spätestens mit der Zuweisungs- und Verteilungsverfügung durch das Landesjugendamt bzw. die ADD. Das Schwerpunktjugendamt dokumentiert im Hilfeplan die zentralen Erkenntnisse während der Inobhutnahme sowie die Leistungsinhalte der Anschlusshilfen. Es leitet in Absprache mit den regionalen Zuweisungsjugendämtern die Anschlusshilfen ein. Die regionalen Zuweisungsjugendämter akzeptieren, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und nicht alleine durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert sind.
  10. Das regionale Jugendamt verpflichtet sich mit dem Tag der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung die Fallführung zu übernehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaft richtet sich ebenfalls nach der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung.
  11. Die Jugendämter (Schwerpunktjugendamt und regionale Jugendämter) verständigen sich darauf, im Konfliktfall auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.
  12. Das Schwerpunktjugendamt lädt die regionalen Jugendämter regelmäßig zu einem Kooperationsgespräch ein. Ziel der Gespräche ist die gemeinsame Reflexion der Umsetzung des Schwerpunktjugendamtsmodells, das Identifizieren und die Bearbeitung von Problemen in Einzelfällen bzw. struktureller Herausforderungen sowie die fach(politischen) Weiterentwicklung der Kooperation. Die freien Träger der Region werden mindestens einmal im Jahr durch ihr jeweils örtlich zuständiges Jugendamt dazu eingeladen.